

Seniorenwohnanlage „An der Stadthalle“
Qualitätsmanagementhandbuch

Geltungsbereich: Sozialer Dienst

B2/13 Vollstationäre Leistungen der Pflegekassen

Die vollstationären Pflegeleistungen der Pflegekassen richten sich nach dem Pflegegrad.

Pflegegrad	Leistungen der Pflegekassen <u>ab 01.01.2017</u>
1	125.- Euro
2	770.- Euro
3	1.262.- Euro
4	1.775.- Euro
5	2.005.- Euro

Pflegewohnngeld

Jeder Heimbewohner hat zunächst Anspruch auf Pflegewohnngeld.

Zum 01.08.2003 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegewohnngeldgesetzes in Kraft getreten.

Das novellierte Landespflegegesetz sieht in § 12 Abs. 3 auch den Vermögenseinsatz bei der Ermittlung eines Pflegewohnngeldanspruches vor. Pflegewohnngeld wird danach nur noch gewährt, sofern die kleineren Barbeträge und sonstigen Geldwerte des Heimbewohners/ der Heimbewohnerin und seines nicht getrennt lebender Ehegatten einen Betrag von 10 000.- Euro nicht übersteigen. Für das übrige Vermögen gelten die Bestimmungen des BSHG entsprechend.

Bei der Bewilligung des Pflegewohnngeldes beträgt dieses ab dem 01.01.2017

maximal in einem Einzelzimmer monatlich 682,32 Euro

(die Höhe des Pflegewohnngeldes richtet sich nach den Investitionskosten und wird sich daher nach Anschluss der Verhandlungen dieser Kosten anpassen)

© An der Zitadelle GmbH	Revision: 4	Freigegeben: 26.09.2014	Seite 1 von 1
Bearbeiter: AK/GR	Geprüft: 03.07.2015, 28.11.16	Datum: 28.11.2016	Formular: